

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:41 Uhr

Sitzung-Nr: 13/gr/009/2016
WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT
über die am 11.02.2016
im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach
stattgefundene 9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 29.01.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 11.02.2016 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Werner Kempf	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Halde	
---------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Irmgard Wegmann	
-----------------	--

Ratsmitglieder

Andreas Forger	
----------------	--

Tina Hassel	
-------------	--

Christian Kempf	
-----------------	--

Lena Kunz	
-----------	--

Heinrich Spieß	
----------------	--

Thomas Wick	
-------------	--

Ferner sind anwesend

Angelika Schreiner	Von 21:25 Uhr bis 21:35 Uhr zu Top 11.1
--------------------	---

Schriftführer

Andreas Matz	
--------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Hallenausschuss
- 4 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss
- 5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 6 Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Nord-Ost“, mit all seinen Änderungen
 1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 2. Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage des Entwurfes der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 13/089/IV/807/2015
- 7 Bebauungsplanverfahren "Bärloch" 3. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 2) Billigung des Planentwurfes
 - 3) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4) Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 13/088/IV/806/2015

- 8 Beratung über die Neugestaltung des Friedhofes
- 9 NGA-Breitbandausbau im Landkreis Südliche Weinstraße
hier: Aufgabenübertragung an Verbandsgemeinde/Landkreis
Vorlage: 13/091/IV/831/2016
- 10 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Ortsbürgermeister Kempf erläutert dem neu zu verpflichtenden Ratsmitglied Tina Hassel dass er Ratsmitglieder zu deren Amtsantritt gemäß § 30 Abs. 2 GemO in öffentlicher Sitzung per Handschlag zu verpflichten habe. Er belehrt diese über die Obliegenheiten ihres Amtes und gibt die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung bekannt. Diese beinhalten insbesondere die Schweigepflicht, Treuepflicht, Ausschließungsgründe, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder sowie deren Ausschluss aus dem Gemeinderat.

Nach Verlesen der Verpflichtungsformel wird Frau Hassel durch den Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet.

2 Einwohnerfragestunde

- 2.1 Zunächst wird von den anwesenden Zuhörern eine Anfrage bezüglich des Breitbandausbaus der Internetverbindung für die Gemeinde gestellt. Diese wird jedoch unter Hinweis auf TOP 9 zurückgewiesen.
- 2.2 Es wird angefragt, inwieweit die Gemeinde den Flüchtlingsfamilien, welche in der Gemeinde untergebracht sind, Unterstützung zukommen lässt. Hierzu wird seitens des Vorsitzenden festgestellt, dass es sich hierbei um eine originäre Aufgabe der Verbandsgemeinde handelt und dass dort für diese Aufgaben Personal zur Verfügung steht.

3 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Hallenausschuss

Vorgeschlagen für die Wahl zum ordentlichen Mitglied in den Hallenausschuss wird Ratsmitglied Tina Hassel.

Zunächst beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die folgende Wahl per Akklamation durchgeführt werden soll.

Anschließend wird Frau Tina Hassel einstimmig zum ordentlichen Mitglied in den Hallenausschuss gewählt.

4 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss

Vorgeschlagen für die Wahl zum stellvertretenden Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss wird Ratsmitglied Tina Hassel.

Zunächst beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die anstehende Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden soll.

Danach wird Frau Tina Hassel einstimmig zum stellvertretenden Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinde Waldrohrbach liegen insgesamt drei Spenden vor, über deren Annahme der Gemeinderat nunmehr zu befinden hat:

- | | |
|---------------------------|--|
| - Hilfswerk des Lionsclub | 1.000,-- Euro für die Anschaffung eines Spielgerätes im Kindergarten |
| - Hilfswerk des Lionsclub | 500,-- Euro für die Anschaffung eines Spielgerätes im Kindergarten |
| - Herr H. Hildebrand | 300,-- Euro für die Anschaffung eines Spielgerätes im Kindergarten. |

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der vorgenannten Spenden.

6 Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Nord-Ost“, mit all seinen Änderungen **1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** **2. Beratung und Beschlussfassung über die Offenlage des Entwurfes der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **Vorlage: 13/089/IV/807/2015**

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind ist Ortsbürgermeister Werner Kempf, sowie die Ratsmitglieder Thomas Wick, Tina Hassel und Andreas Forger gemäs § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch.

Den Vorsitz führt der Erster Beigeordneter Michael Halde.

Der Bebauungsplan „Nord-Ost“ hat seinen Funktionszweck verloren, da das Gebiet fast vollständig bebaut ist.

Aus diesem Grunde kann der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Bei einer Aufhebung eines Bebauungsplanes sind die gleichen Verfahrensschritte zu vollziehen, wie bei einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes.

Während er Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie bei der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein, sodass hierzu keine Abwägung stattfinden muss.

Der Ortsgemeinderat soll nun über die Offenlage der Aufhebungssatzung beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes einschl. Begründung, für die Dauer eines Monats bei der Verbandsgemeindeverwaltung auszulegen.

7 Bebauungsplanverfahren "Bärloch" 3. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) **1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **2) Billigung des Planentwurfes** **3) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** **4) Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB)** **Vorlage: 13/088/IV/806/2015**

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ortsbürgermeister Werner Kempf und Ratsmitglied Lena Kunz

gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch.

Den Vorsitz führt Erster Beigeordneter Michael Halde.

Bei den ersten Planungen für die Errichtung von Häusern im Baugebiet „Bärloch“ hat sich herausgestellt, dass die bisherige Festlegung der Wandhöhe nicht praktikabel ist. Es ist der Wunsch der künftigen Bauherren, dass die Wandhöhe höher gesetzt wird.

Es wird vorgeschlagen die Wandhöhe für den Bereich A auf 5,50 Meter festzusetzen, wobei die Gesamthöhe der Gebäude unverändert bleibt.

Im Verlauf der Sitzung wird beantragt, kurzfristig die Öffentlichkeit auszuschließen, da es ergänzende Informationen gibt, welche dem Rat bekannt gegeben werden müssen, welche nur in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden können. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Ausschluss der Öffentlichkeit erklärt der Vorsitzende, dass Herr Tobias Hübenthal, Im Bärloch 1, 76857 Waldrohrbach aufgrund der Lärmbelästigung durch die B48 eine Lärmschutzwand in Form der Grundstückseinfriedung errichten möchte. Die überschreitet jedoch die Maximalhöhe für Einfriedungen in diesem Gebiet. Daher wird seitens der Vorsitzenden eine Änderung des Bebauungsplanes angeregt.

1) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Bärloch“ dahingehend zu ändern, dass für den Bereich A die Wandhöhe auf max. 5,50 Meter festgesetzt wird. Des Weiteren werden die textlichen Festsetzungen bezüglich der Einfriedungshöhe entfernt. Sodass die LBauO einschlägig ist.

2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat einstimmig in der vorgelegten Form gebilligt.

3) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeinbauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

8 Beratung über die Neugestaltung des Friedhofes

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die anwesende Ramona Weber vom Bauamt der Verbandsgemeinde Annweiler. Diese informiert die anwesenden Ratsmitglieder über die beabsichtigten Umgestaltungen im Bereich des Friedhofs.

9 NGA-Breitbandausbau im Landkreis Südliche Weinstraße hier: Aufgabenübertragung an Verbandsgemeinde/Landkreis Vorlage: 13/091/IV/831/2016

Zum Ausbau eines Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzes (Next Generation Access = Bandbreite Download mind. 30 Mbit/s) haben der Bund und das Land Rheinland-Pfalz Förderprogramme verabschiedet. Die vorliegenden Richtlinien zu den befristeten Förderprogrammen (Bundesprogramm v. 22.10.2015, Landesprogramm v. 11.11.2015) erfordern u. a. aus folgenden Gründen für das Gebiet des Landkreises ein zügiges, möglichst geschlossenes und abgestimmtes Vorgehen:

- Die Förderprogramme sind zeitlich und insgesamt finanziell begrenzt;
- die Förderquoten betragen bis zu 40 % durch das Land (Vorgabe Land 95 % der Haushalte 30 Mbit/s) und bis zu 50 % - Ausnahme 70 % - durch den Bund (Vorgabe Bund 85 % der Haushalte 50 Mbit/s), da kumulative Förderung möglich ist - also insgesamt bis zu 90 %, bei Beratungsleistungen und begleitenden Maßnahmen bis zu 100 %;
- die Förderkulissen des Landes und (indirekt) des Bundes gehen von einem Fördergebiet auf Landkreisebene („Cluster“) aus, für die Erfolgsaussichten der Antragstellung wird ein geschlossenes

Auftreten des Landkreises mit allen Verbandsgemeinden als erheblich förderlich angesehen (auch wenn vom Bund eine einheitliche Willensbildung über den gesamten Landkreis nicht unmittelbar gefordert wird werden durch die Punktvergabe der Scoringtabelle größere Gebietskulissen bevorzugt. Der Ursprung der größeren Gebietskulissen liegt in den Erfahrungen aus der Vergangenheit bei der kleinere Orte und Siedlungen aufgrund der Unwirtschaftlichkeit aus Sicht der Netzbetreiber auch gegen die Zahlung aus öffentlichen Kassen nicht ausgebaut wurden. Durch die Vorgehensweise der Förderprogramme werden die Netzbetreiber zur Mischkalkulation gezwungen).

- Für die weitere Entwicklung der Breitbandnetze ist entscheidend, dass bereits jetzt Projekte zum Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze jenseits von 50 Mbit/s im Rahmen synergetischer Maßnahmen unterstützt werden. Dies ist mit der in den o. a. Förderkulissen zu Grunde zu legenden NGA-Landesförderrichtlinie als Grundlage für den FTTB-/FTTH-Ausbau gegeben.

In einer mit den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden getroffenen Übereinkunft hatte im vergangenen Jahr der Landkreis seine Bereitschaft erklärt, zur Schaffung einer in seinem gesamten Gebiet strukturell einheitlichen und leistungsfähigen Weiterentwicklung des kommunalen Breitbandausbaus Starthilfe in Form der Ansiedlung der Organisationsstruktur beim Kreis zu leisten, diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden zu koordinieren und den Landkreis als Förderregion (Cluster) entsprechend der Vorschriften über die Vergaben der Bundes- und Landesmittel sichtbar zu machen.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung auf Kreisebene am 19.01.2016 wurden der Sachverhalt und das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren ausführlich beraten und einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden erklären ihre Zustimmung zur temporären Übertragung der Aufgaben des Breitbandausbaus auf den Landkreis Südliche Weinstraße.
2. Seitens der Verbandsgemeinden werden die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte zur Übertragung von Aufgaben auf die Verbandsgemeinden im Wege der Zweckvereinbarung gem. §§ 12 ff KomZG nach Möglichkeit bis 28.02.2016 vorbereitet (seitens der Kreisverwaltung wird ein entsprechendes Zweckvereinbarungsmuster erarbeitet).
3. Zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis werden sodann die Aufgabenübertragungen auf den Landkreis im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. §§ 54 ff VwVfG vorbereitet.
4. Die Kreisverwaltung/MBB soll parallel zu Nr. 2 die Vorbereitungen zur Beauftragung eines fachlich und rechtlich begleitenden Beratungsbüros (Förderantrag/Ausschreibung) sowie zur Erstellung eines Markterkundungsverfahrens (Internetseite des Breitbandbüros des Bundes) treffen.

Zur Frage der Gesamtfinanzierung wurde ausgeführt, dass aufgrund von landesweiten Erfahrungswerten für das Ausbauprojekt mit ca. 15 Mio. Euro zzgl. Ausbau von Gewerbegebieten zu rechnen ist. Ausgehend von einer Förderquote von 90 % (Bundes- und ergänzende Landesförderung) betrage der kommunale Eigenanteil 1,5 bis 2,0 Mio. Euro.

Mit jeweils einstimmiger Zustimmung des Kreisvorstandes (Beschluss vom 18.01.2016) und des Kreisausschusses (Beschluss vom 25.01.2016) wird die Kreisverwaltung vorschlagen, dass der Landkreis – vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – die Übernahme eines kreisweiten Eigenanteils von bis zu 2,0 Mio. Euro aus Kreismitteln in Aussicht stellen wird und somit den Gemeinden im Ausbaubereich voraussichtlich keine Kosten entstehen werden.

Seitens der Kreisverwaltung wurde eine Klärung herbeigeführt, wie die notwendige (projektbezogen befristete) Aufgabenübertragung der Gemeinden auf die Verbandsgemeinden und von diesen auf den Landkreis zu regeln ist. Dies soll zweistufig im Wege von

- Zweckvereinbarungen Ortsgemeinden - Verbandsgemeinde (§§ 12 ff KomZG) und
- Anschließend verwaltungsrechtlichen Verträge Verbandsgemeinden - Landkreis (§§ 54 ff VwVfG) erfolgen.

Im Projekt sollen sich bereits jetzt abzeichnende Zielvorgaben

- Trägermodell Wirtschaftlichkeitslücke
- Nutzung gemeindeübergreifende Synergieeffekte
- Mitversorgung Gewerbegebiete

statuiert werden. Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich aus den zuständigen Ansprechpartnern/Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen, der MBB Südliche Weinstraße mbH und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zusammensetzt. Rückkopplung und Entscheidungsvorbereitung in den politischen Raum erfolgt über den Kreisausschuss und die Bürgermeisterdienstbesprechungen.

Vorgesehen ist die nachfolgende Zeitschiene, um die aus den vorstehenden Gründen notwendige zeitnahe Vorbereitung der Antragstellung und (europaweiten) Ausschreibung ermöglichen zu können.

		Datum
1.	Beratung/Beschlussfassungen über Teilnahme in Bürgermeisterdienstbesprechung („wer macht mit?/wer macht was?“) - Zusammenfassung der Förderbedingungen - Darstellung der Situation im Landkreis SÜW -- förderberechtigte Ortsgemeinden -- Versorgungsanalyse -- Machbarkeitsstudie - temporäre Übertragung Aufgabe Breitbandausbau auf den Landkreis (Zustimmung aller Gemeinden zur Auf- gabenwahrnehmung durch den Antragsteller) - Vorbereitung Beschlüsse Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden	19.01.2016 bis 29.02.16 (Empfehlung)
2.	Vorbereitung Beauftragung eines fachlich und rechtlich begleitenden Beratungsbüros - Förderantrag auf www.breitbandausschreibungen.de - Festlegung der Beratungsleistungen im Einzelnen - Beauftragung Beratungsbüro	nach 19.01.2016 nach 19.01.16 nach Förderzusage
3.	Erstellung eines Markterkundungsverfahrens (Planung kostenneutraler Ausbau < 3 Jahre > 30 MBit/s – Grundlage Breitbandatlas)	nach 19.01.16
4.	Festlegung Ausbaugebiets – „NGA-Lücke“/Ratifizierung Studie Achtung: ≠ Verwaltungsgebiet	nach Abschl. Markterkundungs- verfahren
5.	Betriebswirtschaftliche Analyse Abstimmung der Vorgehensweise mit Abt. 9, ISIM	
6.	Erstellung und Einreichung Förderanträge (Bundes- und erg. Landesförderung) (alle am Ausbau beteiligten Gemeinden müssen zur Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben)	ab 01.03.2016
7.	Ausschreibung Breitbandausbauprojekt/ ggfs. wettbewerbskonforme Lose	nach Förderzusage
8.	Auftragsvergaben, -steuerung, Kostenkontrolle (ext. Fachdienstleistung)	nach Auswertung Ausschreibung

Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur temporären Übertragung der Aufgaben des Breitbandausbaus auf die Verbandsgemeinde (und im Anschluss von dieser auf den Landkreis) wird zugestimmt.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

10 Informationen

Hier werden folgende Punkte angesprochen:

- 10.1 Bezüglich der bevorstehenden Haushaltsplanung für das Jahr 2016 wird vom Ortsbürgermeister die Frage gestellt, ob eine Vorberatung im Rat stattfinden soll oder ob zunächst ein Entwurf erarbeitet werden soll. Man spricht sich allgemein für die Vorberatung aus.
- 10.2 Wasserversorgung; Nutzung der Quelle im Vohlloch.
- 10.3 Info über das Projekt „Gemeindeschwester Plus“

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer